

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 90 1601/31-V/12/87 (25)

Verordnungen nach dem
Kapitalversicherungs-FörderungsgesetzJohannesgasse 14
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 52 46 78 / Kl. 85
52 46 70 / Kl.
52 46 79 / Kl.
Durchwahl

Schritt GESETZENTWURF	
Zi.	Paria .GE. 987
Datum:	11. NOV. 1987
	13. NOV. 1987 <i>Yape</i>
Verteilt:	

Sachbearbeiter:
MR Dr. BaranAn *A. Poustner*

den Präsidenten des Nationalrates, das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Bundeskanzleramt Fr. Sts Dohnal, Bundeskanzleramt, Sektion VI/Volksgesundheit, das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Sektion V, Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, Geschäftsführung des Fam.Pol.Beirates, alle übrigen Ressorts, die Präsidialabteilung 1, Präsidialabteilung 2, den Rechnungshof, die Volksanwaltschaft, die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, das Amt der Burgenländischen, Kärntner, Niederösterreichischen, Oberösterreichischen, Salzburger, Steiermärkischen, Tiroler, Vorarlberger Landesregierung, Amt der Wiener Landesregierung (Stadtssenat), den Österr. Städtebund, Österr. Gemeindebund, Österr. Gewerkschaftsbund, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, den Österr. Arbeiterkammertag, die Vereinigung österr. Industrieller, die Kammer der Wirtschaftstreuhandler, Österr. Notariatskammer, den Österr. Rechtsanwaltskammertag, den Zentralausschuß für die sonstigen Bediensteten beim Bundesministerium für Finanzen, Österr. Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der öffentl. Bediensteten, Bundessektion Finanz, Zentralausschuß für die Bediensteten des Zollwachdienstes beim Bundesministerium für Finanzen, Österr. Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der öffentl. Bediensteten, Bundessektion Zollwache, die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs, Rektorenkonferenz, den Verband der Akademikerinnen Österreichs, Vereinigung der Finanzakademiker Österreichs, das Sekretariat d. österr. Bischofskonferenz, die Oesterreichische Nationalbank, das Institut für Finanzrecht an der Universität Wien, Institut für Finanzrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien, Institut für Finanzrecht an der Universität Graz, das Büro des Datenschutzrates und der Datenschutzkommission, die Österr. Bankwissenschaftliche Gesellschaft, Österr. Gesellschaft für Gesetzgebungslehre, den Verband Reisender Kaufleute Österreichs, die Österr. ARGE für Rehabilitation, das Wirtschaftsforum der Führungskräfte, den Fachverband der Versicherungsunternehmungen, vertreten durch den Verband der Versicherungsunternehmungen Österreichs

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage den Entwurf einer Verordnung, mit der Verordnungen auf Grund des Kapitalver-

sicherungs-Förderungsgesetzes aufgehoben werden, samt Erläuterungen mit dem Ersuchen zu übermitteln, hiezu bis zum

30. November 1987

Stellung zu nehmen. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt eine Stellungnahme nicht eingelangt sein, so darf angenommen werden, daß gegen den Entwurf keine Einwände erhoben werden.

Beilage

27. Oktober 1987

Für den Bundesminister:

Dr. Daum

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dof', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.

E n t w u r f

Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom _____ ,
mit der Verordnungen auf Grund des Kapitalversicherungs-
Förderungsgesetzes aufgehoben werden

Auf Grund des § 77 Abs. 4 und 6 und des § 78 Abs. 9
Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 569/1978, zuletzt
geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 558/1986, jeweils
in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Kapitalversicherungs-Förderungs-
gesetz, BGBl. Nr. 163/1982, sowie des § 4 Abs. 4 zweiter Satz
Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom
7..Juni 1982, BGBl. Nr. 281, über die Führung von
Deckungsstockverzeichnissen und die Vorlage von Vermögens-
nachweisen für Versicherungen nach dem Kapitalversicherungs-
Förderungsgesetz in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 120/1984,
266/1986 und 111/1987, die Verordnung des Bundesministers für
Finanzen vom 11. November 1985, BGBl. Nr. 474, über die Bedeckung
des Deckungserfordernisses (ausgenommen der Netto-Deckungsrück-
stellung) für Versicherungen nach dem Kapitalversicherungs-
Förderungsgesetz und die Verordnung des Bundesministers für
Finanzen vom 19. März 1986, BGBl.Nr. 188, über die Verzinsung
der Wertpapiere nach dem Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz
werden aufgehoben.

- 2 -

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Auf Stichtage bis zum 31. Dezember 1987 sind die geltenden Vorschriften anzuwenden.

E r l ä u t e r u n g e n

Im Zuge der grundlegenden Neugestaltung des Wohnbauförderungs- wesens soll die bestehende Verknüpfung zwischen den Versicherungen nach dem Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz und der Mittelverwendung für Zwecke der Althausanierung wegfallen. In diesem Sinn hat die Bundesregierung am 19. Oktober 1987 eine Vorlage an den Nationalrat beschlossen, die unter anderem die Aufhebung des § 4 Kapital- versicherungs-Förderungsgesetz vorsieht. Diese Bestimmung regelt den besonderen Deckungsstock für Versicherungen nach dem Kapital- versicherungs-Förderungsgesetz. Sollte ihre Aufhebung die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften finden, so werden die Verordnungen des Bundesministers für Finanzen, die den besonderen Deckungsstock für Versicherungen nach dem Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz voraussetzen, gegenstandslos. Sie können daher aufgehoben werden.

Der Entfall eines besonderen Deckungsstockverzeichnisses und besonderer Meldungen für die Versicherungen nach dem Kapital- versicherungs-Förderungsgesetz bewirkt eine erhebliche Verwaltungs- vereinfachung bei den Versicherungsunternehmen und bei der Versicherungsaufsichtsbehörde. Eine Einbuße an sinnvollen Informationen für die Aufsichtstätigkeit tritt nicht ein.